

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

24. Sitzung (09.07.1902)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Juli 1902.

### Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst von der Leyen, Seine Erlaucht Graf zu Leiningen-Billigheim, die Herren: Prälat D. Helbing, Graf Robert von Andlaw, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Graf Sigmund von Berckheim, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Albrecht von Rüd, Geheimer Hofrath Dr. Schäfer, Geheimerath Dr. Engler, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerath Lewald, Geheimer Kommerzienrath Dissené, Geheimer Kommerzienrath Sander, Geheimer Kommerzienrath Scipio, Kommerzienrath Krafft.

### Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerath Freiherr von Dusch, Geheimer Oberregierungsrath Dr. Trefzer, später Minister des Inneren Dr. Schenkel, Geheimer Oberfinanzrath Tröger, Ministerialrath Seubert.

Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten Graf Franz von Bodman.

Der I. Vizepräsident eröffnete die Sitzung um 9 Uhr und gibt folgende Einläufe bekannt:

Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

a. Die Ablehnung des Gesetzentwurfs, die Landwirtschaftskammer, in der Fassung der Ersten Kammer.

Beilage Nr. 310.

b. über die Annahme des Gesetzentwurfs die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend.

Beilage Nr. 311.

Schreiben des Oberstkammerherrenamts über den Empfang der Herren Mitglieder der Ersten Kammer bei S. K. H. dem Großherzog anlässlich des am 10. Juli l. J. stattfindenden Schlusses des Landtags.

Beilage Nr. 312 (ungedruckt.)

Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung berichtete Frhr. v. Rüd über den Entwurf eines Gesetzes, die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend.

Beilage Nr. 304.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezwecke, Unzuträglichkeiten, welche sich seit Bestehen des Rechtspolizeigesetzes und Rechtspolizeikostengesetzes herausgestellt haben, zu beseitigen, indem einige Bestimmungen, die sich auf die Bezüge der Notare beziehen, geändert, beziehungsweise ergänzt, sowie einige dem Bedürfnis der Praxis entsprechende Aenderungen der Gesetzgebung vorgenommen werden sollen. An der bestehenden Organisation des Notariats soll nichts geändert werden.

Was den Stand der Gesetzgebung hinsichtlich der Bezüge der Notare seit dem Jahre 1900 anlangt, so seien die Notare in Tarifabtheilung DI eingereiht, beziehen gleich den Richtern ein festes Gehalt, haben Anspruch auf das gesetzliche Wohnungsgeld, sowie Anwartschaft auf die gesetzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Außerdem beziehen sie nach dem Gesetz vom 5. Juni 1899, die Aenderung des Gehaltstarifs betreffend, einen durch landesherrliche Verordnung festzusetzenden Antheil an den Gebühren für diejenigen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl der Notare überlassen sei, sogenannte wahlfreie Geschäfte. Endlich flößen ihnen die, ebenfalls durch die Staatskasse zu erhebenden Gebühren für Nebengeschäfte ganz zu, während sie einen entsprechenden Theil, der im Uebrigen ebenfalls durch die Staatskasse bestrittenen Dienstkosten zu tragen haben. Bei Erlassung dieser gesetzlichen Bestimmungen habe jeder Anhaltspunkt für die Schätzung dieser wandelbaren Bezüge, wie auch der Einnahmen und Lasten für die Staatskasse, gefehlt. Die Erfahrung habe aber gezeigt, daß die wandelbaren Bezüge der Notare, wie die Lasten der Staatskasse bedeutend unterschätzt worden seien. In das Budget 1900 bis 1901 sei als Antheil der Notare an den Gebühren für die sogenannten wahlfreien Geschäfte der Betrag von 60 000 M., das heißt durchschnittlich 400 M. für einen Notar eingestellt worden. Schon das erste Vierteljahr habe aber ergeben, bei Festsetzung des Antheils der Notare auf drei Zehntel der Geschäftgebühren, einen Betrag von 68 690 M., was auf das Jahr einen Gesamtbetrag von rund 270 000 M. ergeben würde. Infolge einiger Aenderungen in der Regelung der Antheile der Notare an den Gebühren sei der Gesamtbetrag im Jahre 1900 auf 198 725 M. und im Jahre 1901 auf 185 538 M. gesunken, also immer noch eine Summe, welche den dreifachen Betrag des Budgetsatzes übersteigt. Dieses finanzielle Ergebnis habe veranlaßt, daß aus finanziellen Gründen darauf gedrängt worden sei, eine Aenderung eintreten zu lassen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf solle nun das Nebeneinkommen der Notare auf einen angemessenen Betrag zurückgeführt werden, es sollten ferner die Einnahmen des Staates, welche ihm aus den Berrichtungen des Notariats zufließen, erhöht werden, da

diese hinter dem Erwarteten zurückgeblieben und mit dem Aufwand nicht im Einklang stünden. Dieser letztere Zweck solle erreicht werden durch die Zurückführung der Nebenbezüge der Notare auf ein angemessenes Maß, sodann durch Erhöhung einzelner Gebühren, die sich als zu nieder erwiesen haben. Um den ersteren Zweck herbeizuführen, soll der Kreis der wahlfreien Geschäfte erweitert und derjenige der Nebengeschäfte verengert werden. Der Gesetzentwurf schlägt vor, zwei der seither als Nebengeschäfte behandelten Geschäfte als wahlfreie Geschäfte zu erklären, so daß ein Theil der hierfür zu erhebenden Gebühren der Staatskasse zufließen werden.

Der Gesetzentwurf habe in einzelnen Theilen, insbesondere hinsichtlich der Erweiterung der wahlfreien Geschäfte, sowohl in Notarskreisen als auch in einer Petition der Handelskammer Mannheim lebhaften Widerspruch erregt. Der Widerspruch der Notare richte sich aber auch gegen die Organisation des Notariats überhaupt, es werde eine Trennung der Geschäfte des Notariats in der Weise verlangt, „daß die behördlichen Funktionen Richtern, die Urkunden einem frei auszugestaltenden Urkundennotariat übertragen werden“. Bei der derzeitigen Geschäftslage habe die Kommission in eine nähere Erörterung der Frage der Organisationsänderung zur Zeit nicht mehr eingehen zu sollen geglaubt. Eine gründliche Prüfung derselben und Berichterstattung hierüber würde mehr Zeit erfordern, als der Kommission zugemessen sei.

Die Kommission verkenne nicht, daß einerseits die in den Vorstellungen vorgetragenen Gründe auf eine solche Trennung hinzudrängen scheinen, daß andererseits aber sehr erhebliche praktische Schwierigkeiten der Durchführung des Gedankens entgegenstehen. Den von der Großh. Regierung und der Kommission der Zweiten Kammer eingenommenen Standpunkt vermöge sie jedoch nicht zu theilen, indem sie der Ansicht sei, daß auch ohne Aenderung der jetzigen Verfassung des Grundbuchwesens an eine Organisationsänderung, wie die gewünschte, herangetreten werden könnte, da nicht wohl abzusehen sei, warum nicht die Geschäfte der Grundbuchbeamten im Verein mit den sonstigen sogenannten Distriktsgeschäften einem staatlich bestellten Beamten, die

anderen einem freien, nicht aus der Staatsklasse zu befolgenden Notare übertragen werden könnten.

Es werde nun die Befürchtung ausgesprochen, daß durch die Erweiterung des Kreises der wahlfreien Geschäfte und der Verengerung des Kreises der Nebengeschäfte, ferner durch die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühr für Entwürfe von Rechtsurkunden von drei Zehntel auf acht Zehntel der Gebühr für eine öffentliche Urkunde das Publikum Schaden leiden könnte, einmal dadurch, daß die Notare nicht mehr das nöthige Entgegenkommen kennen und die Fertigung solcher Entwürfe von Rechtsurkunden auf irgend eine Weise abzuschieben versuchen würden, da die ihnen zufließende Entlohnung nicht im Verhältniß zu der für Erledigung des Geschäfts aufgewendeten Mühe und Arbeit stehe, und ferner das Publikum wegen der erhöhten Gebühren sich mehr und mehr vom Notare entfremden und sich der billiger arbeitenden Rechtsagenten bedienen werde. Diesen Befürchtungen könne eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden, allein die Kommission glaube, daß die von der Regierung für die geplante Regelung geltend gemachten Gründe schwerer wiegen dürften. Sollten die Erfahrungen die Befürchtungen bestätigen, so wäre zu wünschen, daß dann sobald als möglich ein Weg gefunden werde, durch den den eintretenden Uebelständen abgeholfen werde, und es werde dann insbesondere zu erwägen sein, ob nicht eine Herabminderung der Gebühr in's Auge zu fassen sei.

Gegenüber den Klagen über mangelndes Entgegenkommen der Notare, die man nicht selten höre, sei zu hoffen, daß das Pflichtgefühl der Notare sie dazu führen werde, das Publikum in derselben Weise zu bedienen, wie vor der Neuregelung ihrer Bezüge.

Der Berichterstatter bespricht sodann die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs und beantragt bezüglich eines jeden mit Ausnahme des Artikel 13 Annahme nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer, beziehungsweise unveränderte Annahme; es wird in dieser Beziehung auf den Kommissionsbericht verwiesen.

Was den Artikel 13 anlangt, so setze der Artikel den Einführungstermin auf den 1. Juli fest und enthalte Uebergangsbestimmungen für Geschäfte,

welche bereits vor diesem Termin anhängig gewesen, aber noch nicht beendet seien.

Nachdem aber der in dem Entwurf bestimmte Termin bereits verfloßen, bedürfe dieser Artikel einer Aenderung. Die Befassung des 1. Juli als Einführungstermin würde dem Gesetze eine rückwirkende Kraft verleihen, die als nicht gerechtfertigt anzusehen wäre.

Es könnte wohl nicht gebilligt werden, daß Jemand, der im Vertrauen auf die geringere Gebühr des bisherigen Gesetzes einen Notar um ein Geschäft angegangen hätte, nun nachträglich eine höhere Gebühr zu zahlen hätte.

Es müsse deshalb ein späterer Tag als Einführungstermin festgesetzt werden.

Da das baldige Inkrafttreten wünschenswerth erscheine, werde als Termin der 1. August 1902 in Vorschlag gebracht, in der Erwartung, daß die Publikation des Gesetzes vor diesem Termin zu ermöglichen sei.

Die Kommission stelle den Antrag:

„In Absatz 1 des Artikels 13 anstatt 1. Juli 1902 zu setzen: 1. August 1902; im übrigen den Artikel unverändert anzunehmen.“

Der Schlufsantrag geht dahin:

„Hohe Erste Kammer wolle

1. dem Gesetzentwurf mit der zu Artikel 13 beantragten Aenderung, im übrigen nach der Fassung der Zweiten Kammer die Zustimmung ertheilen.
2. die Petition der Handelskammer Mannheim als erledigt erklären.“

Geh. Kommerzienrath Dissenó will auf die mißlichen Folgen hinweisen, die sich seiner Ansicht nach aus den Aenderungen in den Gebührenbezügen der Notare ergeben haben. Diese mißlichen Verhältnisse seien dadurch entstanden, daß an Stelle der Gebühr das feste Gehalt getreten und daß eine Verkürzung der Bezüge der Notare eingetreten sei. Der Gebührenbezug habe vor dem festen Gehalt den Vorzug gehabt, daß die Notare, um sich reichlich Geschäfte zu verschaffen, genöthigt gewesen seien, dem Publikum im weitesten Maße entgegenzukommen; nachdem ihnen nunmehr aber ein festes Gehalt ausgezahlt werde, das sie, möge ihr Geschäftsstand groß sein oder

nicht, bestimmt immer in gleicher Höhe erwarten dürfen, sei leicht die Neigung vorhanden, nicht allzu entgegenkommend zu sein. Thatsache sei, daß man bei den Notaren in Mannheim das frühere Entgegenkommen vermisse. Es sei daher begreiflich, daß die mit dem Entwurf geplante weitere Verkürzung der Notare durch Einengung des Kreises der Nebengeschäfte in den Kreisen des Publikums keine Beruhigung hervorgerufen habe. Diese Beunruhigung und die an die geplante Erhöhung von Gebühren geknüpften Befürchtungen hätten den Wunsch der Petenten entstehen lassen, es sollten diese neuen Bestimmungen nicht Gesetz werden.

Was nun die Behandlung der Petition durch die Kommission anlange, so kann sich Redner damit völlig einverstanden erklären. Es sei nicht zu verkennen, daß die Gründe, welche die Regierung zu ihrem Vorgehen veranlaßten, stärker seien als die Gegengründe der Petition; er wolle aber doch nicht unterlassen, zu betonen, daß sobald die Erfahrungen zeigten, daß die geäußerten Befürchtungen in dem ausgesprochenen Umfange eintreten, daß dann alsbald ein Weg zur Abhilfe gefunden werden müsse. In diesem Sinne bitte er die Regierung, die Petition wohlwollend aufzunehmen.

Redner bespricht sodann zum Schlusse einen Vorschlag, der in Mannheim, man könne wohl sagen, Entzündung hervorgerufen habe. Nachdem die Neuregelung der Notare bekannt geworden sei, hätten die Mannheimer Notare mit einem Schlage ihre Telephonabonnements gekündigt. Er will auf die unangenehmen Folgen, die dieser Schritt in einer Stadt wie Mannheim gehabt habe, nicht besonders hinweisen. Es komme für Mannheim jetzt darauf an, aus dem Dilemma herauszukommen, und er bitte die Regierung, zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn die Telephonkosten der Notare auf die Staatskasse übernommen würden.

Präsident des Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geheimerath Freiherr v. Dusch gibt seiner Genugthuung darüber Ausdruck, daß der Entwurf voraussichtlich einstimmige Annahme finden werde. Auf die Einzelheiten desselben einzugehen, halte er nach dem ausführlichen Berichte des Herrn Berichterstatters nicht für nöthig, er

wolle nur betonen, daß mit dem Entwurfe keine organisatorische Aenderung des Notariats beabsichtigt sei, sondern daß es sich hauptsächlich darum handle, die finanziellen Folgen der gegenwärtigen Organisation des Notariats und des Gebührenwesens hinsichtlich der Notare für die Staatskasse zu mildern. Auf die Frage, inwieweit die Organisation des Notariats selbst zu ändern sei, will Redner jetzt nicht näher eingehen; das Notariat in seiner gegenwärtigen Organisation sei so eng mit der Verfassung des Grundbuchwesens verknüpft, daß ohne eine Aenderung des letzteren an eine anderweite Regelung des Notariats nicht herangetreten werden könne.

Der Herr Berichterstatter sowohl als auch der Herr Vorredner hätten auf einen Mißstand aufmerksam gemacht, der darin bestehe, daß die Notare in der letzten Zeit es dem Publikum gegenüber an wünschenswerthem Entgegenkommen nicht selten fehlen ließen. Es sei dies gewiß eine sehr bedauerliche Erscheinung, die wohl mit der Neuorganisation der Bezüge der Notare durch Gewährung eines festen Gehalts zusammenhänge. Eine Besserung sei aber bereits eingetreten und die Disziplin werde die Mittel an die Hand geben, um eine gänzliche Beseitigung des beredeten Mißstandes herbeizuführen.

Von der Erhöhung der Gebühr für Entwürfe von Rechtsurkunden von drei Zehntel auf acht Zehntel der Gebühr für eine öffentliche Urkunde befürchte man eine Schädigung des Publikums insofern, als es durch die höhere Gebühr werde veranlaßt werden, sich statt an Notare an Rechtsagenten zu wenden. Redner glaubt, daß diese Befürchtung nicht wohl begründet sei. In Preußen werde die gleiche Gebühr erhoben und es hätten sich dort — so viel der Regierung bekannt sei — Mißstände daraus nicht ergeben. Die Erhöhung der Gebühr in dem obengenannten Maße könnte aber vielleicht — und es wäre dies mit Freuden zu begrüßen — dazu führen, daß in größerem Umfange als jetzt von der öffentlichen Urkunde für den Rechtsverkehr, durch die ja die größte Sicherheit gegeben werde, Gebrauch gemacht werde.

Dem Antrag der Kommission, den 1. August 1902 als Einführungsstermin für das Gesetz festzusetzen, trete die Regierung bei.

Was endlich das von Herrn Geheimen Kommerzienrath Diffené erwähnte Vorkommniß in Mannheim anlange, daß alle Notare die Telephonabonnements gekündigt hätten, so sei dies höchst bedauerlich. Dieses Vorgehen der Notare hänge wohl damit zusammen, daß es bisher an einer klaren Bestimmung darüber gefehlt habe, inwieweit die Notare zur Tragung der Kosten für Kanzleiaufwand heranzuziehen seien. Nach dem Gesetzentwurf werde nunmehr der gesammte Kanzleiaufwand auf den Staat auch insoweit übernommen, als er auf die wahrfreien Amtsgeschäfte und die Nebengeschäfte entfalle. Die Regierung werde in Erwägung ziehen, ob nicht da, wo ein dringendes Bedürfniß vorliege, wie bei den beschäftigten Notaren in den größeren Städten, auf Staatskosten werden Telephone einzurichten sein.

Die Generaldiskussion wurde sodann geschlossen; eine Spezialdiskussion fand nicht statt. Der Antrag der Kommission wurde sodann in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Geh. Hofrath Dr. Schäfer berichtete sodann über den Gesetzentwurf, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

#### Beilage Nr. 306.

Der vorliegende Gesetzentwurf biete die Erfüllung dessen, was in § 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1902 in Aussicht gestellt worden sei. Schon dem letzten Landtag sei durch die Regierung ein Gesetzentwurf in derselben Richtung vorgelegt worden; derselbe habe aber nicht mehr erledigt werden können. Der vorliegende Entwurf weiche von dem früheren insofern ab, als auch die Regierung im Hinblick auf §§ 1631 Absatz 1 und 1666 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches sich entschlossen habe, in dem neuen Entwurfe auch nichtstaatliche Anstalten und Privatunterricht zuzulassen. Damit werde diese Frage so geregelt, wie es schon für den allgemeinen Volksschulunterricht im Gesetz über den Elementarunterricht geschehen sei. Zweck und Ziel des hier vorliegenden Entwurfs sei die Ausdehnung des Schulzwangs auf die nicht vollsinnigen Kinder.

Die Kosten für die Erziehung in den Staatsanstalten anlangend, so sollen dieselben, insofern

eigenes Vermögen des Zöglinge vorhanden sei, den Erträgnissen desselben entnommen werden. Weiterhin sollen unterhaltungspflichtige Verwandte herangezogen werden, doch mit der Einschränkung, daß sie nur so weit verpflichtet werden können, als durch diese Last ihr standesgemäßer Unterhalt nicht gefährdet werde. Flößen aus diesen Quellen Mittel nicht, so sollten der Gemeinde beziehungsweise dem Kreise, der als Landarmenverband im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Kindes eintreten müßte, die Kosten auferlegt werden, doch werde ein Drittel der von Gemeinde oder Kreis aufzubringenden Lasten aus der Staatskasse ersetzt werden, die auch einzutreten habe, falls sich im Großherzogthum ein unterstützungspflichtiger Armenverband nicht ermitteln lasse. Außerdem sei der Unterstützungsspflicht der Gemeinde noch die Grenze gezogen, daß sie, eingerechnet in die Schullasten, sich nicht höher belaufen soll, als die Unterhaltungspflicht der Gemeinde für ihre Schule auf Grund der §§ 73 bis 80 des Elementarunterrichtsgesetzes reiche.

Die Durchführung des Entwurfs werde dem Staat eine jährliche Mehrausgabe von rund 8000 M. verursachen; ferner ergebe sich die Nothwendigkeit der Errichtung einer neuen Anstalt für Taubstumme, für die eine Anforderung in den Nachtragsetat eingestellt worden sei. Der Mehraufwand, der dem Staat aus der vergrößerten Zahl der Zöglinge erwachse, betrage reichlich 13000 M. Die Ausgaben für den fortlaufenden Betrieb der geplanten neuen Taubstummenanstalt werden sich auf etwa 40000 M. belaufen; es ergebe sich somit ein jährlicher Gesamtaufwand von rund 60000 M., den die Durchführung des Gesetzentwurfs zur Folge haben würde. Da aber mit diesen Summen von der Natur ungenügend ausgestattete Kinder trotz ihrer geringen Leistungsfähigkeit zu selbständigen Existenzen herangebildet werden sollen und damit auch wieder die Gesellschaft von dauernder Belastung thunlichst ferngehalten werden solle, kämen diese Summen der Gesellschaft selbst wieder zu Gute.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs anlangend, so hätten sich in der Kommission gegen die Bestimmung des § 5, welche den Beginn der Schulpflicht auf das vollendete achte, beziehungsweise in besonderen Fällen auf das siebente Lebens-

jahr festsetze, Bedenken erhoben. Einmal seien die Fälle nicht selten, wo Taubstumme die gleiche Begabung zeigten, wie Durchschnittsschüler der Volksschule. Der Entwurf selbst ziehe in § 5 in Betracht, daß Zöglinge der Anstalten das Bildungsziel vor dem Ablauf der achtjährigen Frist, demnach in geringerer Zeit als der Volksschüler, erreichen könnten. Dann gäbe es auch Fälle, wo Kinder im fünften oder sechsten Lebensjahre, nicht lange vor beginnender Schulpflicht, in Folge schwerer Erkrankungen oder aus anderen Anlässen, das Gehör und damit in der Regel auch die schon erworbene Sprechfähigkeit verlören. Vorgebeugt werden könne da nur, wenn thunlichst rasch ein geregelter Unterricht einsetze. Es erscheine daher wünschenswerth, daß unter Umständen Zöglinge auch früher, in dem Alter, das für den Eintritt in die Volksschule festgesetzt sei, in Taubstummenanstalten aufgenommen werden können. Das würde erreicht werden, wenn in § 5 Absatz 2 statt der Worte: „können nur aus besonderen Gründen, jedoch nicht vor dem vollendeten siebenten Lebensjahr“ eingesetzt würde: „können aus besonderen Gründen auch früher“ oder wenn man für „siebenten“ einsetzte „sechsten“. Da eine derartige Aenderung bei der Kürze der Zeit das Zustandekommen des Gesetzes auf diesem Landtag vielleicht unmöglich machen würde, so beschränke sich die Kommission darauf zu wünschen, daß die Regierung eine Revision des Gesetzes in dem angegebenen Sinne im Auge behalten möchte.

Zu § 15 des Entwurfs sei in dem anderen Hohen Hause eine Aenderung vorgeschlagen worden; dieselbe gehe darauf hinaus, daß festgelegt werden soll, daß auch, wenn einmal Staatsanstalten für die Erziehung der schwach- und blödsinnigen und der epileptischen Kinder errichtet sein sollten, die privaten Institute nebenher als Erziehungsanstalten zulässig bleiben sollten. Diese Aenderung erscheine angemessen, da sie der allgemeinen Tendenz unserer Schulgesetzgebung entspreche.

Redner begrüßt es zum Schlusse mit Freuden, daß Baden unter den ersten deutschen Staaten ist, die den Weg der Ausdehnung des Schulzwangs auf die nicht vollsinnigen Kinder beschreiten und stellt namens der Kommission den Antrag:

„Hohe Erste Kammer möge dem Gesetzentwurf in der Fassung, wie er aus den Berathungen des anderen Hohen Hauses hervorgegangen ist, ihre Zustimmung ertheilen.“

Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerath Frhr. v. Dusch begründet zunächst die etwas späte Vorlage des Entwurfs an die Landstände. Derselbe sei bereits ausgearbeitet gewesen, als sich nachträglich Bedenken ergeben hätten, in wie weit ein Anstaltszwang sich mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts vereinbaren lasse. Die Erörterung dieser Frage habe umfassende Erhebungen veranlaßt. Was die Bedenken der Kommission gegen die Bestimmung des § 5 des Entwurfs, welche den Beginn der Schulpflicht auf das vollendete achte, beziehungsweise in besonderen Fällen auf das siebente Lebensjahr festsetze, anlange, so sei man hierbei von der allgemeinen Erfahrung der Rückständigkeit der Entwicklung taubstummer und blinder Kinder ausgegangen. Ob solche Fälle, wie sie der Herr Berichterstatter dargelegt habe, vorkommen, könne die Regierung, ohne Sachverständige gehört zu haben, nicht beurtheilen. Jedoch könne er die Zusicherung geben, daß, falls sich ein Bedürfnis zur Abänderung des Gesetzes in der von dem Herrn Berichterstatter angeregten Richtung ergeben sollte, die Regierung hierzu gerne bereit sein werde.

Eine weitere Diskussion fand nicht statt, und es wurde der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

Namens der Kommission für Justiz und Verwaltung berichtete sodann Geheimerath Lewald über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 betreffend.

#### Beilage Nr. 302.

Redner gibt zunächst einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der im Großherzogthum bestehenden staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt, deren Schicksale mit der Geschichte des Landes eng verbunden seien. Wenn die Anstalt schon aus historischen Gründen eine pietätvolle Behandlung verdiene, so komme ihr doch als segensreiche Einrichtung auch

ein großer aktueller Werth zu. Wenn auch heute mit Rücksicht darauf, daß einmal die Einsicht in die Bedeutung und den Werth der Versicherung in die weitesten Kreise gedrungen, daß ferner das Versicherungswesen ein glänzend entwickelter Zweig der Volkswirtschaft geworden sei, das Bedürfnis nach einer staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt mit Versicherungszwang nicht mehr so vorliege, wie vor 100 oder 150 Jahren, so könne doch einer Beseitigung der Gebäudeversicherungsanstalt das Wort nicht geredet werden. Wir leben in einer Zeit der Sozialpolitik, und gerade ein sozialpolitischer Gesichtspunkt sei es, der für die Beibehaltung der Anstalt, durch die den wirtschaftlich Schwächeren Unterstützung und Erleichterung zu Theil werde, ausschlaggebend sei.

Die Gesetzesvorlage lasse daher auch die Grundlagen des früheren Gesetzes unberührt. Sie wolle das Gesetz nur nach einer Richtung hin erweitern und einige bestehende Einrichtungen verbessern.

Die Abänderungen zielten nach drei Richtungen hin, einmal solle die Zwangsversicherung auf den ganzen Gebäudewerth ausgedehnt und die sogenannte Fünftelversicherung beseitigt werden, dann soll dem Versicherungsanschlag der Bauwerth zu Grunde gelegt und endlich das Ortsklassensystem beseitigt werden.

Der Ausschluß des letzten Fünftels von der Zwangsversicherung sei eine eigenthümliche Einrichtung gewesen; man sei dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß der Gebäudebesitzer einen Theil des Schadens selber tragen solle, damit der Brandstiftung entgegengewirkt werde. Es sei daher ursprünglich beabsichtigt gewesen, die Versicherung des letzten Fünftels überhaupt zu verbieten; die Erste Kammer habe es bewirkt, daß wenigstens die Privatversicherung des Fünftels zugelassen werde. Nachdem nunmehr — von fiskalischen Gebäuden abgesehen — 92 Proz. des Gesamtwerths aller Fünftel bei Privatgesellschaften versichert seien, könne keine Rede mehr davon sein, daß durch den Ausschluß derselben von der staatlichen Versicherung der gewinnlüchtigen Brandstiftung vorgebeugt oder entgegengewirkt werde. Es müsse dem Gesetzesvorschlag, der insbesondere für die Bewohner der Gebirgsgegend, die bisher das Fünftel nur gegen hohe

Prämienhöhe, manchmal auch gar nicht hätten versichern können, eine fühlbare Wohlthat sein werde, beigetreten werden.

An die Beseitigung des Ortsklassensystems knüpfte sich die Frage an, ob nicht nunmehr zu einer auf richtigen versicherungstechnischen Prinzipien aufgebauten Abstufung der Beiträge, das heißt zu einem Gefahrenklassensystem, überzugehen sei. Die Regierung habe die Frage verneint und die Kommission stimme ihr hierin bei. Gerade von dem oben erwähnten sozialpolitischen Gesichtspunkt aus sei die Frage zu verneinen.

Die Zweite Kammer habe die grundlegenden Vorschläge der Regierung durchweg gebilligt und den Entwurf mit einigen redaktionellen und auch einigen sachlichen Aenderungen einstimmig genehmigt.

So habe sie zu Artikel II den Zeitpunkt des Erlöschens der bestehenden Fünftelversicherungsverträge, der in der Regierungsvorlage auf 1. Januar 1907 bestimmt war, auf den 1. Januar 1912 hinausgerückt. Da die Versicherung nicht auf länger als zehn Jahre abgeschlossen zu werden pflege, werde auf diese Weise ein störendes Eingreifen des Gesetzes in die bestehenden Vertragsverhältnisse vermieden.

Der Zusatz, den die Zweite Kammer unter Ziffer 2 beigefügt habe, ermögliche es in zweckmäßiger Weise, die bei Verkündung des Gesetzes nicht versicherten, sowie die Gebädefünftel, deren Versicherung demnächst abläuft, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Gebäudeversicherungsanstalt aufnehmen zu lassen.

Redner will sich auf diese Ausführungen beschränken und nunmehr die im anderen Hohen Hause angenommene Resolution und die eingekommenen Petitionen besprechen. Die Resolution gehe dahin: „es sei die Groß. Regierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht auch die Versicherung von Rohbauten während der Bauausführung durch die Gebäudeversicherungsanstalt erfolgen könne, und über das Ergebnis der Zweiten Kammer auf dem nächsten Landtag Mittheilung zu machen, eventuell durch Vorlage eines entsprechenden Gesetzesentwurfs.“

Die Kommission sei der Meinung, daß diese Anregung eine recht beachtenswerthe sei. Die Roh-



bauten seien Immobilien und fallen daher ihrer Natur nach in den Bereich der Gebäudeversicherung. Für die Privatversicherung sei die Behandlung dieser Rohbauten eine etwas umständlichere und schwierigere. Es sei daher richtig, wenn der Staat, nachdem er die Versicherung der Gebäude monopolisirt habe, auch der schwieriger zu behandelnden Objekte sich annehme. Die Kommission schlage vor, der Resolution beizutreten.

Petitionen seien zu dem Gesetzentwurf eingegangen von dem „Auschuß der Vereinigung der in Süddeutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften“ und von den „Generalvertretern der im Großherzogthum Baden zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Privatfeuerversicherungsgesellschaften“. Die Petenten begehren aus Rechts- und Billigkeitsgründen Entschädigung aus der Staatskasse für die ihnen aus der Verstaatlichung der Gebäudeversicherung erwachsenden Nachteile. Die Kommission sei der Ansicht, daß von einem Rechtsansprüche nicht gesprochen werden könne. Wenn der Staat durch seine Gesetzgebung aus Gründen des allgemeinen Wohles in die Interessen Privater eingreife, dann entstünden dadurch keine Rechtsansprüche auf Entschädigung. Die Petenten hätten auf das Vorgehen des Reichs bei Ausdehnung des Postregals den Privatpostanstalten gegenüber hingewiesen, allein dort sei ausdrücklich betont worden, daß ein Rechtsanspruch auf Entschädigung nicht begründet sei. Der Hinweis auf § 14, Absatz 4 der Verfassung sei unzutreffend; denn es sei wohl außer Zweifel daß dort nur Entschädigung für Expropriationen im Sinne des Enteignungsgesetzes von 1836, bezw. 1899 gemeint sei. Hier liege aber eine Zwangsenteignung im juristischen Sinne nicht vor. Wenn die Petenten zur Begründung des Rechtsanspruchs auf Entschädigung sich auch noch darauf berufen, daß es zum Widerruf der den Gesellschaften für diesen Versicherungszweig erteilten Konzession an zureichenden Gründen, das heißt ihrer eigenen Geschäftsgebarung entnommen, fehle, so handle es sich hier nicht um einen Widerruf der Konzession, vielmehr um eine durch § 120 des Reichsversicherungsgesetzes zugelassene Ausdehnung der Zwangsversicherung; übrigens habe der Staat sich den freien Widerruf der Konzession ausdrücklich vorbehalten.

Von einem Rechtsanspruch könne also keine Rede sein.

Was die Billigkeitsansprüche auf Entschädigung anlangt, so sei bezüglich der petitionirende Gesellschaften zu berücksichtigen, daß die Gebädefünstelversicherung doch nur einen geringen Bruchtheil des gesammten Geschäftsbetriebs der Gesellschaften und nur etwa ein Sechstel bis ein Fünftel des badischen Geschäfts ausmache. Bei den Agenten könnte man eher geneigt sein zu beachten, daß sie durch das Gesetz geschädigt würden. Allein nachdem durch den Beschluß der Zweiten Kammer, dem auch die Kommission beigetreten sei, der Zeitpunkt des Erlöschens der bestehenden Fünstelversicherungsverträge auf den 1. Januar 1912 hinausgesetzt sei, werden die den Agenten entstehenden Nachteile sehr erheblich gemindert; sie würden auch in der Lage sein, bis dahin Mittel und Wege zu finden, wie sie die entstehende Einbuße ausgleichen könnten.

Der Antrag der Kommission gehe dahin:

„Hohe Erste Kammer wolle:

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung zustimmen,
2. der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Resolution in Betreff der Rohbauten beitreten und
3. über die vorliegenden beiden Petitionen zur Tagesordnung übergehen.“

Der Antrag der Kommission wurde ohne Debatte einstimmig angenommen.

Geheimerath Lewald erstattete sodann Bericht über den Gesetzentwurf, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betreffend. Redner erläuterte kurz den Zweck der Vorlage, die beabsichtige, das Beamtenunfallfürsorgegesetz den geänderten Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetzgebung anzupassen. Für das Reich sei diese Anpassung schon durchgeführt, die badische Vorlage schließe sich eng an das Reichsgesetz an.

Der Antrag der Kommission gehe dahin, den Gesetzentwurf unverändert en bloc anzunehmen.

Dem Antrag wurde in namentlicher Abstimmung einstimmig entsprochen.

Es wurde sodann geschritten zur Wahl der Deputation zum Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beim morgigen Landtagschluß und zur Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

Für die Deputation wurden bestimmt: die beiden Herren Vicepräsidenten und die beiden Herren Sekretäre; in den ständischen Ausschuß wurden durch Akklamation gewählt die Herren: Freiherr v. Göler, Frhr. v. Rüdert und Geheimerath Dr. Engler.

Der I. Vicepräsident gab sodann folgende Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit des Landtags:

Der Landtag wurde am 26. November 1901 eröffnet und am 10. Juli d. Js. nach einer Dauer von sieben Monaten und 14 Tagen wieder geschlossen.

Die Erste Kammer hatte 24 öffentliche und zwei geheime Sitzungen.

Kommissionsitzungen fanden zusammen 71 statt und zwar:

Budgetkommission . . . . .	20
Petitionskommission . . . . .	9
Kommission für Justiz und Verwaltung . . . . .	22
Kommission für Eisenbahnen und Straßen . . . . .	12
Bibliothekskommission . . . . .	1
Adresskommission . . . . .	1
Kommission für den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betr. . . . .	4
Kommission für den Gesetzentwurf, das Wohnungsgeld betr. . . . .	2

An Vorlagen der Großh. Regierung wurden erledigt:

- a. das Budget für die Jahre 1902 und 1903 nebst Nachtrag;
- b. an Gesetzentwürfen zusammen 26, davon wurde ein Gesetzentwurf von der Zweiten Kammer nicht erledigt.

Von der Zweiten Kammer wurden außerdem zwei Gesetzesvorschläge eingebracht, welche jedoch nicht in Behandlung genommen wurden wegen zu später Vorlage.

Von den durch die Regierung vorgelegten Gesetzentwürfen wurden der Ersten Kammer zwei zur ersten Behandlung gegeben.

Resolutionen, Wünsche und Protokollerklärungen wurden zwei gefaßt und zwar über:

1. die Herbeiführung einer Aenderung der Reichsgesetzgebung, daß die Verpflegungssätze für Einquartierung auf eine dem wirklichen Aufwand entsprechende Höhe gebracht werden;
2. zu dem Gesetzentwurf, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend, bezüglich der Versicherung von Rohbauten.

An Petitionen wurden eingereicht 78.

Von diesen Petitionen sind erledigt worden:

1. durch empfehlende Ueberweisung an die Großh. Regierung . . . . . 3
2. durch Ueberweisung zur Kenntnißnahme an die Großh. Regierung . . . . . 34
3. durch Uebergang zur Tagesordnung 7
4. erledigt erklärt:
  - durch die Budgetverhandlungen . . . . . 10
  - durch die Beschlüsse zu den bezüglichen Gesetzentwürfen . . . . . 17
  - nicht behandelt wurden . . . . . 7
 und zwar wegen ungenügendem Stoff 3, wegen zu später Vorlage 3, zurückgezogen wurde 1.

Hierauf hielt der I. Vicepräsident folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren: Wir sind somit am Ende unserer Arbeiten, und wenn wir diese Räume verlassen, glaube ich, können wir es mit dem guten Bewußtsein thun, unsere Schuldigkeit gethan und etwas zum Wohle des Landes gearbeitet zu haben. Dazu hat wesentlich beigetragen unser verehrter Herr Präsident, der Durchlauchtigste Prinz Karl, der leider nicht anwesend ist. Und ich glaube, wir haben in erster Reihe die Pflicht, ihm unseren herzlichsten Dank auszudrücken. Er hat mir heute geschrieben und sein Bedauern ausgedrückt, daß er hier nicht anwesend sein kann. Er sendet den Herren die herzlichsten Grüße und seine Wünsche für Ihr ferneres Wohlergehen.

Diesen seinen Wünschen für Ihr Wohlergehen schließe ich mich von ganzem Herzen an und glaube sagen zu dürfen: Auf frohes Wiedersehen im nächsten Landtag!

Fzhr. v. Köder: Ich glaube im Sinne der Durchlachtigsten, Hochgeehrtesten Herren Mitglieder der Hohen Ersten Kammer zu sprechen, wenn ich den Dank, den der Herr Vicepräsident soeben für Seine Großherzogliche Hoheit den Prinzen Karl ausgesprochen hat, ausspreche für die beiden Herren Vicepräsidenten und die Herren Sekretäre, den Dank für ihre besonders in der letzten Zeit außerordentlich mühevollen Arbeit und für ihre Thätigkeit während der ganzen Session, die jedenfalls die Verathungen und

Erledigungen der bedeutenden Aufgaben uns sehr erleichtert hat.

Ich glaube, daß auch das Hohe Haus diesen Herren seine guten Wünsche mit in die Heimath gibt. Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Fzhr. v. Rüdtk.

Graf von Hennin.